

Baubeschreibung (BB)

01. Beschreibung der Maßnahme

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um einen Neubau eines Umkleide- und Vereinsgebäude des Sportvereins DJK Arminia Hassel 1924 e.Valentinstr. 74 in 45896 Gelsenkirchen. Das eingeschossige Gebäude besteht aus einer Stahlbeton-Bodenplatten und einer Stahlbeton Hohlkörperdecke Leitfakrikat Cobiax TYP SL-M160-180, sowie tragendem und nicht-tragendem Mauerwerk der Außen- und Innenwände. Die Fassade wird als hinterlüftete Trespa Vorhangfassade erstellt. Die Gründung des Gebäudes erfolgt über eine tragende Sohlplatte, abgesetzt auf Stahlbetonfundamente. Ein auskragendes Vordach aus Stahlbeton überdacht den Eingangsbereich. Das Flachdach mit Gefälledämmung und Bitumendichtungsbahnen wird mit einem Gründach versehen. Auf der Dachanlage wird eine Photovoltaikanlage im Gründachsystem durchdringungsfrei installiert. Das Gebäude besteht aus einem Erdgeschoß und ist nicht unterkellert. Die Grundfläche des Gebäudes beträgt ca. 11,3m * 63,9m.

Bei Arbeiten auf dem Gelände sind die Vorschriften und Anordnungen des Bauherrn sowie der Bauleitung zu befolgen.

02. Daten zum Objekt

Gebäudebezeichnung	:	Sportanlage Valentinstraße
Straße	:	Valentinstraße 74a
Postleitzahl/Ort	:	45896 Gelsenkirchen
Ortsteil	:	Hassel
Zufahrtsmöglichkeit/ Beschaffenheit	:	über Valentinstraße
Gebäudeart	:	☐ KITA ☐ Schulgebäude ☐ Museum ☐ Verwaltungsgebäude ☒ Sonstiges: Vereinsgebäude
Geschosszahl	:	1
Arbeitsdurchführung in folgenden Geschossen:	:	in allen
Abmessungen	:	Länge: 64 m Breite: 12 m Höhe: 4 m
Fassadenaufbau	:	-/-
Dachkonstruktion	:	-/-
Bauwerksbesonderheiten	:	-/-

Siehe auch:

- ☐ Beiliegender Stadtteilkartenausschnitt
- ☐ Detailzeichnungen
- ☐ Beiliegender Lageplan/Übersichtsplan
- ☐ Beiliegende Fotos
- ☐ Sonstiges

03. Energieanschlüsse

Elektroenergie und Wasser stehen in dem bestehenden Gebäude bereit und werden wie folgt kostenlos zur Verfügung gestellt.

Elektroanschluss:

Ein Baustromanschluss (230V / 400V, Absicherung 32A, Entfernung zu den Arbeitsbereichen max. 50 m) wird durch den zuständigen Elektro AN beantragt und aufgestellt.

Trinkwasseranschluss:

R 1/2", Entfernung zu den Arbeitsbereichen max. 50 m. Sofern der AN zur Durchführung der Arbeiten eine andere Wasserversorgung benötigt, hat er den erforderlichen Wasseranschluss und das erforderliche Wasser selbst zu beschaffen und die dafür entstehenden Kosten zu tragen.

04. Lager- und Zentralarbeitsplätze

- ☒ stehen im Gebäude bzw. auf dem Gelände der Baustelle begrenzt zur Verfügung. Entsprechend dem Baufortschritt können ggf. Umsetzungen/Verlagerungen erforderlich werden. Die Anweisung der Flächen/Räume erfolgt durch die Bauüberwachung.
- ☐ stehen im Gebäude nicht zur Verfügung. Auf dem Baustellengelände können ca. m² genutzt werden. Die Anweisung erfolgt vor Montagebeginn durch die Bauüberwachung. Für Diebstahl und Beschädigungen haftet der Auftraggeber nicht!

05. Tagesunterkünfte und Lagerräume

Tagesunterkünfte und Lagerräume können nicht zur Verfügung gestellt werden.

06. Flächennutzung/-inanspruchnahme

Höfe oder Freiflächen sind zu Ent- und Beladungszwecken eingeschränkt nutzbar.

Es ist grundsätzlich ein Einweiser einzusetzen. Eingeschränkte Nutzbarkeit von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Werden bei der Einrichtung und im Betrieb der Baustelle Flächen der Gehwege in Anspruch genommen, so ist ausreichend Gehwegbreite für Rollstuhlfahrer freizuhalten und vor und hinter der Baustelle zum Bordstein anzurampen.

Nimmt der Auftragnehmer öffentliche oder private Flächen bzw. Anlagen für die Abwicklung der Bauarbeiten in Anspruch, die nicht zu den freigegebenen

Baustelleneinrichtungsflächen gehören, so hat er dies dem Auftraggeber vor Beginn der Nutzung rechtzeitig anzuzeigen.

Er ist verpflichtet entsprechend notwendige Genehmigungen rechtzeitig beim jeweiligen Eigentümer einzuholen.

Mit der Schlussrechnung sind die Freistellungsbescheide hierfür einzureichen. Aus diesen Bescheiden muss ersichtlich sein, dass er gegenüber den in Frage kommenden Dritten seine Verpflichtungen erfüllt hat. Der Auftraggeber haftet nicht für ggf. aus der Nutzung durch den Auftragnehmer entstandene Schäden.

07. Schutzzeiten

Die Arbeiten sind in einem genutzten Gebäude bzw. einem Gebäudebereich durchzuführen, deshalb sind Materialtransporte sowie Bohr-, Stemm-, Abbruch- und andere Lärm und Staub verursachenden Arbeiten vorher durch den Auftragnehmer mit dem Nutzer abzustimmen. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der jeweiligen Arbeiten der Bauüberwachung die schriftliche Bestätigung des Nutzers zu übergeben.

Schutzzeiten für Lärmbelästigung sind im Bereich der Baustelle gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einzuhalten.

Stark lärmverursachende Arbeiten müssen außerhalb der Betriebszeit durchgeführt werden.

08. Entsorgungsvorschriften

Die z.Zt. gültigen Entsorgungsvorschriften für die Beseitigung des Sonderabfalles sind zu berücksichtigen.

09. Andere Unternehmer

sind zur gleichen Zeit an der Baustelle beschäftigt. Gegenseitige Behinderungen sind nicht zu erwarten bzw. ggf. der Bauüberwachung sofort zu melden.

10. Arbeiterschwernisse

☐ Während der Montagearbeiten wird der Betrieb im Gebäude uneingeschränkt weitergeführt.

☐ Montagearbeiten im Bereich

können nur unter sehr beengten Platzverhältnissen ausgeführt werden.

11. Die Baustelle ist bauseits eingezäunt

☐ Ja

☒ Nein

12. Eine Bauschließanlage wird bauseits gestellt.

- ☐ Ja
☒ Nein

13. Anordnung der Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers ist nach Aufforderung mit allen am Bau beteiligten Unternehmen und dem Auftraggeber abzustimmen und vor Baubeginn in einem vom Auftragnehmer zu erstellenden Lageplan beim Auftraggeber einzureichen.

14. Geräteeinsatz

Die Baustelle liegt im Wohngebiet.
Der Einsatz der Geräte ist darauf abzustimmen.

15. Lastenaufzüge

- ☒ sind nicht vorhanden
☐ sind vorhanden
☐ dürfen nicht benutzt werden.
☐ können in Abstimmung mit dem Auftraggeber genutzt werden.

16. Baustellenbegehungen

Baustellenbegehung können vor Angebotsabgabe vereinbart werden.